Die Autobahn
Nordbayern

Die Autobahn GmbH des Bundes

Niederlassung Nordbayern
Flaschenhofstraße 55
90402 Nürnberg
T +49 911 4621-01
poststelle@abdnb.bayern.de
www.autobahn.de

Die Autobahn GmbH des Bundes · Postfach 10 50 · 90001 Nürnberg

Regierung von Mittelfranken
Sachgebiet 32
Promenade 27
91522 Ansbach

Ihr Zeichen: RMF – SG32-4354-1-47-44
Ihre Nachricht vom: 21.10.2021
Unser Zeichen: A21-43541/A6.HN
Sachbearbeiterin: Katrin Meinert
T +49 911 4621-457
katrin.meinert@autobahn.de
Geschäftsbereich – A2

18.01.2022

Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG); Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau des Bauwerks BW 745b (Brücke über eine GVS und Bahn-Strecke 5321 Treuchtlingen – Würzburg) im Zuge der BAB A 6 Heilbronn – Nürnberg im Gebiet der Stadt Ansbach

Stellungnahme des Vorhabensträgers

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Schreiben der Stadt Ansbach vom 11.10.2021 nimmt die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern, wie folgt Stellung:

Tiefbau

Gemäß den vorgelegten Unterlagen soll die Gemeindeverbindungsstraße (GVS) für die Errichtung des bauzeitlichen Tragegerüstes im Baubereich abgesenkt werden und auch nach der Bauzeit gegenüber dem Bestand dauerhaft abgesenkt bleiben. Demnach wird die GVS in ihrer Höhenlage verändert, es kann nicht mehr davon gesprochen werden, dass der Bestand wiederhergestellt wird. Dementsprechend sind die anerkannten Regeln der Technik - in diesem Fall die Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL, FGSV 2012) einzuhalten. Die GVS ist mit dem Regelquerschnitt RQ 9 nach RAL herzustellen und das Brückenbauwerk entsprechend anzupassen. Auch wenn die GVS Brodswinden - Winterschneidbach derzeit im Bestand eine Fahrbahnbreite von 4,75 m aufweist, wird diese seitens der Stadt Ansbach bei der nächsten Instandsetzung richtlinienkonform ausgebaut werden müssen, vor allem aufgrund des vorhandenen Linienbusverkehrs.

Die Gradientenänderung der GVS ist durch die Bauwerkserneuerung veranlasst, da für die Herstellung des bauzeitlichen Traggerüsts die GVS im Baubereich abgesenkt wer-

den muss. Die lichte Höhe beträgt damit nach Abschluss der Bauarbeiten im Bauwerksbereich künftig ≥4,70 m, wodurch sich gegenüber dem Bestand eine deutliche Verbesserung ergibt. Die derzeitige Höhenbeschränkung auf 4 m entfällt damit.

Bei der vorliegenden Maßnahme handelt es sich um eine Änderung einer höhenungleichen Kreuzung gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Demnach beschränkt sich nach Nr. 12 Abs. 4 der Straßenkreuzungsrichtlinien des Bundes (StraKR) die Kostenmasse bzgl. der anderen Straße auf eine Wiederherstellung in gleichwertiger Ausführung. Ein Ausbau der GVS mit einem RQ 9 zu Lasten des Bundes ist somit nicht möglich.

Sollte die Stadt Ansbach eine Verbreiterung der GVS wünschen, wäre der Fall einer gemeinsam veranlassten Änderung einer höhenungleichen Kreuzung gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 2 FStrG gegeben. Die Kosten wären dann zwischen dem Bund und der Stadt Ansbach im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste nach der Änderung aufzuteilen.

Bei Ausführung der A 6 mit einem RQ 36 und der GVS mit einem RQ 9 ergäben sich auf dieser Grundlage für die Beteiligten folgende Kostenanteile:

- Bundestraßenverwaltung: 84,6 %
- Stadt Ansbach: 15,4 %

Die Kostenmasse umfasst gemäß StraKR Nr. 13 bis 15 die Baukosten und die Grunderwerbskosten für die Änderung der Kreuzungsanlage. Die Gesamtkosten für die geplante Maßnahme betragen lt. Kostenberechnung 19 Mio. € (brutto). Somit läge der städtische Kostenanteil in einer Größenordnung von 3 Mio. € zzgl. Verwaltungskosten in Höhe von 20 %.

Naturschutz

Der für das Vorhaben erstellte Landschaftspflegerischer Begleitplan (Büro ANUVA 15.06.2021, Unterlage 9) ist zu einem Bestandteil der Planfeststellung zu erklären und plangemäß umzusetzen.
Der Ersatzneubau des BW745b stellt gemäß § 14 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der gemäß § 15 BNatSchG zu minimieren bzw. zu kompensieren ist und für den gemäß BayKompV ein Kompensationsbedarf von 66.711 WP ermittelt wurde. Dieser Bedarf ist über das Ökokonto Krähenschanze (Maßnahme 4A) zu kompensieren.

Den Forderungen wird durch die vorgelegte landschaftspflegerische Begleitplanung entsprochen.

Das Landschaftsbild ist neu zu gestalten bzw. wiederherzustellen. Zur Einbindung der Autobahn und des Brückenbauwerkes in die Landschaft sind die Bereiche der Autobahnböschungen mit Regio-Saatgut (aus dem Ursprungsgebiet 12 - Fränkisches Hügelland) anzusäen und mit gebietseigenen Gehölzen (aus dem Vorkommensgebiet 5.1 - Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkisches Becken, ca. 95% Sträucher und 5% Bäume) neu zu bepflanzen.

Die zu rodenden straßenbegleitenden Gehölze stellen eine wichtige Leitstruktur für fliegende Fledermäuse dar. Der mit den Eingriffen verbundene Funktionsverlust ist durch

Vermeidungsmaßnahmen (Zäune oder Stellwände) zu kompensieren bis die neu angepflanzten Gehölze diese Funktion wieder übernehmen können.

Den Forderungen wird durch die vorgelegte landschaftspflegerische Begleitplanung entsprochen. Der planfestgestellte landschaftspflegerische Begleitplan wird verbindlich umgesetzt.

Die landschaftspflegerischen Maßnahmen umfassen i.E.:

- *IV - Zeitliche Beschränkung von Rodungsarbeiten und Baufeldfreimachung (ausschließlich im Zeitraum vom 1. Oktober bis 29. Februar)*
- *2V - Errichtung eines Biotopschutzzaunes während der gesamten Bauzeit (280 m)*
- *3V - Einrichtung von Ersatzleitstrukturen für Fledermäuse (1.050 m)*
- *4A - Ökokontofläche Krähenschanze (BaySF, Gmkg. Worzeldorf, Stadt Nürnberg, 0,74 ha, 66.711 WP)*
- *5G - Wiederherstellung der Autobahnbegleitgehölze (2,29 ha)*
- *6G - Ansaat von Landschaftsrasen (1,12 ha)*

Es ist keine Stellungnahme erforderlich. Auflistung entspricht den Maßnahmen in Unterlage 9.1.

Durch das Vorhaben wird ein gesetzlich geschütztes Biotop randlich in Anspruch genommen. Die Flächeninanspruchnahme wird durch die Maßnahme 2V minimiert. Da die Fläche nach Abschluss der Bauarbeiten rekultiviert wird und der Biotoptyp als wiederherstellbar eingestuft wird, ist eine langfristige Verschlechterung des Zustands ausgeschlossen. Für die Beeinträchtigung von 177 m² gesetzlich geschütztem Biotop wird der nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatschG beantragten Ausnahme als zuständige Naturschutzbehörde zugestimmt. Die Entscheidung über die Ausnahme wird gem. Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayNatschG durch die Planfeststellung nach § 17 FStrG ersetzt.

Es ist keine Stellungnahme erforderlich.

Wasserrecht

Gemäß § 19 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz wird seitens der unteren Wasserrechtsbehörde das Einvernehmen zu den durch die zuständige Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Konzentrationswirkung zu treffenden wasserrechtlichen Entscheidungen (Erlaubnisse für Gewässerbenutzungen) erteilt.

Es ist keine Stellungnahme erforderlich.

Abfallwirtschaft

Den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass eine Abbruchmaßnahme durchgeführt wird. Die hierbei anfallenden Materialien (Bauschutt, Altholz, schadstoffbelastetes Fugenmaterial etc.) stellen Abfälle im Sinne des § 3 KrWG dar, welche ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen sind. Bauschutt darf demnach weder am Ort des Entstehens noch andernorts ohne behördliche Prüfung als Recyclingmaterial für z. B. Tiefbau- oder

Wegebaumaßnahmen eingesetzt werden. Für die Entsorgung größerer Mengen gefährlicher Abfälle ist bei Bedarf rechtzeitig eine Abfallerzeugernummer bei der Unteren Abfallrechtsbehörde der Stadt Ansbach zu beantragen.

Die Umsetzung der Auflagen im Zuge der Ausschreibung und Bauausführung wird zugesagt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

i.A. Felix Stadelmaier
Abteilungsleiter A2

gez.

i.A. Katrin Meinert
Teamleiterin